

Die Sache mit der T-Codierung

Leserforum In der Frage des Monats der Gefahr/gut-Ausgabe 01/2015 ging es um eine Verpackung, die in eine andere Verpackung gestellt zur Entsorgung transportiert werden soll. Die Antwort löste Unmut aus.

Zahl des Monats

6

Prozent des
gesamten Abfallaufkommens
in Deutschland im Jahre 2012
waren gefährliche Abfälle.
Quelle: Umweltbundesamt

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin hatte auf die Frage, ob ein 40-Liter-Kanister zum Zwecke der Entsorgung in ein 200-Liter-Fass gestellt transportiert werden dürfe, darauf hingewiesen, dass das Einstellen eines Kanisters in ein Fass eine zusammengesetzte Verpackung erzeuge. Für Innenverpackungen gelte dann aber die Volumengrenze von maximal 30 Litern.

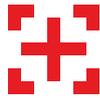
Alfred Winklhofer, Industrie- und Handelskammer Schwaben, hat hier noch einmal nachgehakt: „Wie kommt die BAM denn auf diese Lösung? Offensichtlich entspricht die vorhandene Einzelverpackung aus Kunststoff nicht mehr

den Vorschriften, da ihre Höchstverwendungsdauer abgelaufen ist. Der Fragestellung nach handelte es sich ja um eine Bergungsverpackung, in die diese Einzelverpackung eingestellt wird, um sie zu entsorgen. Das ist gerade der Sinn der Bergungsverpackung. Auch in der Definition für die Bergungsverpackung in 1.2.1 ADR findet sich der Vermerk „Sonderverpackung, in die ... nicht den Vorschriften entsprechende Versandstücke ... eingesetzt werden ...“.

Hier lässt sich nicht ablesen, dass plötzlich die Regelungen für zusammengesetzte Verpackungen (in diesem Fall P001 Höchstmenge für Innenverpackungen aus Kunststoff 30 l) angewendet wer-



Zulassung Eine zur Bergung vorgesehene Verpackung muss als zusammengesetzte Verpackung geprüft werden.



Bergungs- verpackungen

Marktübersicht Um beschädigte Verpackungen mit gefährlichem Inhalt sicher verstauen und befördern zu können, müssen Bergungsverpackungen mit entsprechender Zulassung eingesetzt werden. Im Menüpunkt Verpackungen finden Sie online zum Download eine aktuelle Übersicht, welcher Anbieter welche Typen in welchen Größen liefert. **www.gefahrgut-online.de**, Menüpunkt Verpackungen

den müssen. Dann könnten ja nie größere Einzelverpackungen sicher zur Entsorgung gebracht werden.

Wir haben deshalb die Frage etwas deutlicher an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geschickt: „Muss für eine nicht „T“-codierte Verpackung, zum Beispiel UN 1H2/X/..., die als Bergungsverpackung für eine Flüssigkeit eingesetzt werden soll, die Verpackungsanweisung P001 angewendet werden?“

Antwort der BAM

Alexander Nieruch antwortete für die BAM folgendermaßen: „Bergungsverpackungen müssen nach 6.1.5.1.11 für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II geprüft und gekennzeichnet werden, mit folgenden Abweichungen:

- Fallprüfung mit Wasser
- Dichtheitsprüfung mit 30kPa
- Kennzeichnung mit einem zusätzlichen „T“

Das heißt, nicht mit „T“ gekennzeichnete Verpackungen (wie z. B. UN/1H2/X/...) sind keine Bergungsverpackungen im Sinne des ADR und können somit auch nicht als Bergungsverpackungen eingesetzt werden.

Gemäß 4.1.1.19 ADR dürfen jedoch, abgesehen von Bergungsverpackungen, auch Verpackungen einschließlich Großpackmittel und Großverpackungen (also keine Bergungsverpackungen!) mit größeren Abmessungen eines geeigneten Typs und geeigneter Prüfanforderungen verwendet werden.

Der geeignete Typ wird von der Verpackungsvorschrift festgelegt.

Die geeigneten Prüfanforderungen werden durch die Verpackungsgruppe des Stoffes, den Aggregatzustand (flüssig/fest/gasförmig), beziehungsweise durch die Definition als Gegenstand oder Innenverpackung festgelegt.

Nur komplett geprüft verwendbar

Die Prüfungen müssen, wie in 6.1.5.2 ADR gefordert, an versandfertigen Verpackungen durchgeführt werden. Wenn also in der zur Bergung vorgesehenen Verpackung andere Verpackungen transportiert werden sollen, so muss die zur Bergung vorgesehene Verpackung auch entsprechend als zusammengesetzte Verpackung geprüft und zugelassen sein.

Sind die Innenverpackungen auch noch undicht, so muss die zur Bergung vorgesehene Verpackung auch entsprechend für Flüssigkeiten geprüft und zugelassen sein. Ist die zur Bergung vorgesehene Verpackung aus Kunststoff, so muss auch noch die chemische Verträglichkeit der Verpackung mit dem zu transportierenden Gefahrgut beachtet werden. Spätestens dann zeigt sich der Nutzen der mit „T“ gekennzeichneten Bergungsverpackung.

Andernfalls dürfte man einen Stoff, der der Verpackungsvorschrift P601 zugeordnet ist und in einer fünf-Liter-Glasflasche verpackt wurde (entspricht nicht der P601), in eine entsprechend große 4G-Verpackung packen und befördern. Wozu dann noch Verpackungsvorschriften?“

Daniela Schulte-Brader

www.logistik-langenselbold.de



GEFAHRSTOFF- LAGER ZU VERMIETEN.

STANDORT

63505 Langenselbold
(Autobahn A45 & A66)

FREIE FLÄCHEN

- Umschlaghalle: ca. 4.241 m² (häftig teilbar)
- Hochregallager: ca. 2.698 m²
- EG: ca. 879 m² (Büroflächen)
- 1. OG: ca. 372 m² (Büroflächen)
- 2. OG: ca. 342 m² (Büroflächen)

AUSSTATTUNG

- Deckenhöhe Umschlaghalle: ca. 4 m
- Deckenhöhe Hochregallager: ca. 11,30 m
- flexibel aufteilbare Büroflächen
- repräsentativer Eingangsbereich

BERATUNG UND VERMIETUNG

DIC Onsite GmbH
Frau Nicole Wilhelm
Tel.: +49 (69) 2 19 37 89 - 10
E-Mail: n.wilhelm@dic-onsite.de



JETZT EXPOSÉ ANFORDERN

DIC

**MOVE IN,
MOVE UP.**